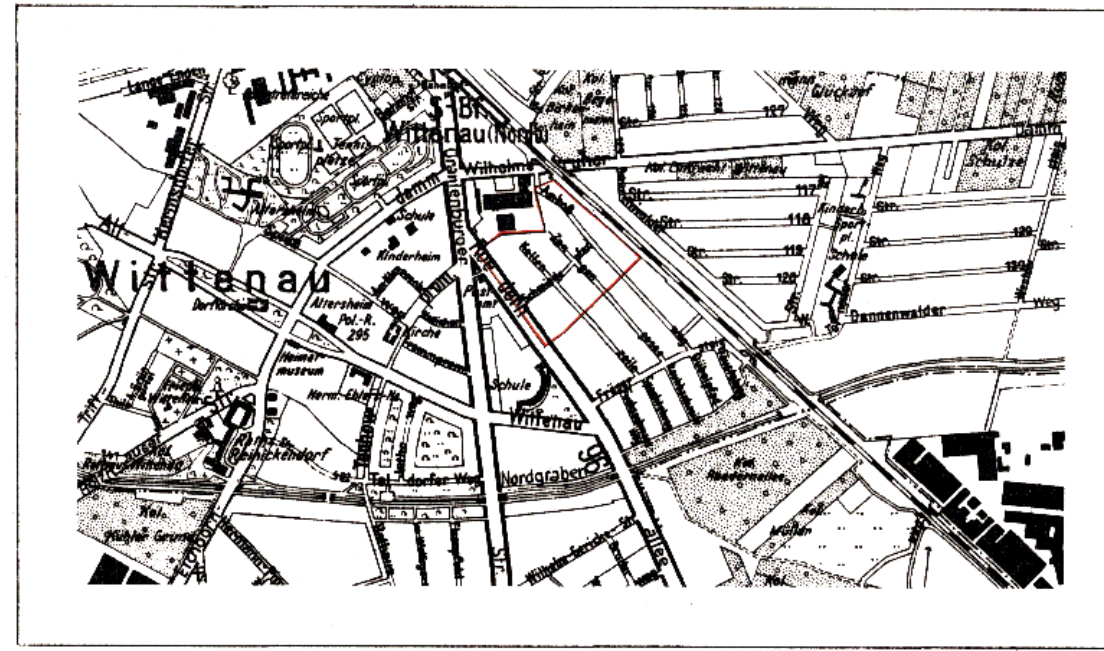


Planergänzungsbestimmungen.

1. Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 60 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Baugrundstücke müssen, solange sie nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, mindestens 600 qm groß sein. Die Grundflächenzahl 0,2 darf in diesem Fall nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Übersichtskarte 1:20 000



Abzeichnung

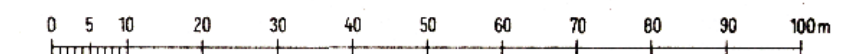
Bebauungsplan XX-118

Bebauungsplan XX-118

für die Grundstücke
der Siedlung Mühlenberg
zwischen Roedernallee und Eisenbahn
im Bezirk Reinickendorf

Ortsteil Wittenau

Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung****Festsetzungen****Art und Maß der baulichen Nutzung:**

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet

(§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

§ 21 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Sonsige Festsetzungen:

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschosszahl

Mauer

Zaun, Hecke

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 7. 9. 1967

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Lawrenz

Amtsleiter i.V.

Markgraf

Amtsleiter i.V.

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 18. 10. 1967

in der Zeit vom 13. 11. bis 12. 12. 1967

öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 15. 12. 1967

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 885) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Juni 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 6. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 698 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 28. 8. 1969

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Obervermessungsamt



Bebauungsplan XX-132

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XX-118